

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 26. Februar 2009

Nr. 5

Inhalt:

- | | | | |
|--|-------|--|-------|
| - Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam | S. 2 | - Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 22 „Am Weinberg“ (OT Groß Glienicke) | S. 11 |
| - Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels | S. 2 | - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 111 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung Kanalbrücke“ | S. 12 |
| - Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte für die Landeshauptstadt Potsdam mit Stand vom 01.01.2009 | S. 3 | - Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Straße 13-14 | S. 13 |
| - Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 4.3.2009 | S. 3 | - Präzisierung der Ziele des Bebauungsplanverfahrens Nr. 25-1 „Hegemeisterweg“ | S. 14 |
| - Straßenumbenennungen in 14476 Potsdam OT Marquardt und OT Satzkorn | S. 8 | - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 115 „Ulrich-Steinhauer-Straße“ (OT Groß Glienicke) | S. 15 |
| - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 118 „Fritz-Zubeil-Straße/Ulmenstraße“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit | S. 8 | - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“ | S. 16 |
| - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 116 „Interessentenweg“ (OT Groß Glienicke) | S. 9 | - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ | S. 17 |
| - Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Wald/Am Fenn“ und Fortführung des Verfahrens unter dem Titel „Am Waldfrieden“ (OT Groß Glienicke) | S. 10 | - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg | S. 18 |

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer
Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64
Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen
in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39
Volkshochschule, Dortustr. 37
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6
Gesamtherstellung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

- | | |
|--|-------|
| - Bodenordnungsverfahrens „Bornimer (Lennésche) Feldflur“ - Aktenzeichen/Verfahrens-Nr.: 1/001/F | S. 19 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam | S. 21 |
| - Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam | S. 22 |
- Ende amtlicher Teil**
- | | |
|---|-------|
| - Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Golm | S. 23 |
| - Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord | S. 23 |
| - Jubilare März 2009 | S. 24 |

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam vom 11. Februar 2009

Rechtsgrundlagen:

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 207)
- § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S.3134, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122)
- §§ 3 - 7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I, S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202, 208)

Artikel 1

Die Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam vom 24. Februar 1995 (Amtsblatt für die Stadt Potsdam Nr.3/95 S.14), zuletzt geändert durch die zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam vom 20. Februar 2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Nr. 6/2004 S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Potsdam besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern, davon:
- 9 Stadtverordnete oder in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, davon mindestens 5 Stadtverordnete,
 - 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der in der Landeshauptstadt Potsdam wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.“

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für eine Wahlperiode von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Für jedes Mitglied ist ein(e) Vertreter(in) zu wählen. Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und seine/ihre zwei Stellvertreter(innen) werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Stadtverordnetenversammlung angehören, gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis ein neugewählter Jugendhilfeausschuss fungiert.“

§ 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

- „(4) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle
 - das Schulamt, eine in seinem Bereich tätige Person aus der Lehrerschaft,
 - das Gesundheitsamt,
 - die Polizeibehörde,
 - der Stadtsportbund,
 - der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - der Kreisrat der Eltern,
 - der Kreisrat der Lehrkräfte,
 - der Ausländerbeirat,
 - die evangelische Kirche,
 - die katholische Kirche,
 - die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind.
 - Eine Jugendliche/ ein Jugendlicher, die/der mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird über das Kinder- und Jugend-Büro entsandt.
 - Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu 2 Vertreter von im Zuständigkeitsbereich ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Für Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes ordne ich gemäß § 19 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam die öffentliche Bekanntmachung an.

Potsdam, den 11. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das abhanden gekommene Dienstsiegel der Landeshauptstadt Potsdam mit der laufenden Nummer 119 wird hiermit für ungültig erklärt.

Bereich Personal und Organisation

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwertkarte für die Landeshauptstadt Potsdam mit Stand vom 01.01.2009

Die Bodenrichtwerte sind gemäß §§ 193 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) und § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte im Land Brandenburg (Gutachterausschuss-Verordnung - GAV) vom 29.02.00 (GVBl. II, S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 24.09.04 (GVBl. II, S. 818) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam erarbeitet und Ende Januar 2009 beschlossen worden.

Die Bodenrichtwertkarte liegt in der Zeit vom **02.03.2009 bis 02.04.2009** bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Potsdam bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Kataster und Vermessung, Hegelallee 6-10, Haus 1, Zimmer 710 bzw. in der 4. Etage (FB Kataster und Vermessung) öffentlich aus.

Sprechzeiten: Di 9.00 - 18.00 Uhr
Do 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

Bei der Geschäftsstelle können auch außerhalb dieser Zeiten telefonische und schriftliche Auskünfte über Bodenrichtwerte eingeholt werden. Die aktuellen Bodenrichtwertkarten können zum Einzelpreis von 30,00 Euro und die älteren Ausgaben zum Einzelpreis von 15,00 Euro bezogen werden.

Potsdam, 09.02.2009

W. Schmidt
Vorsitzender des Gutachterausschusses

6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordneten- versammlung der Landeshauptstadt Potsdam

**Gremium: Stadtverordnetenversammlung
der Landeshauptstadt Potsdam**
Sitzungstermin: Mittwoch, 04.03.2009, 13:00 Uhr
**Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam,
Friedrich-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

0 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Bestätigung der Tagesordnung / Bestätigung der Niederschrift vom 28.01.2009

1 Bericht des Oberbürgermeisters

2 Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

3 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Sperrung des Zuganges Ärztehaus Großbeerenstraße/Jagdhausstraße, Leibniz-Gymnasium, Gestiegene Nachfrage bei Tafel und Suppenküche, Ladenzeile Keplerplatz, Schulneubau im Bornstedter Feld, Institut für Klimawandel, Erdsystem und Nachhaltigkeit, Persönliches Budget, Kammerakademie Potsdam

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 26. Februar 2009, eingereicht werden.

4 Anträge (aus Stvv 28.01.2009)

- 4.1 Eigenständiger Regelsatz für Kinder aus ALG II - Bedarfsgemeinschaften
09/SVV/0009 Fraktion DIE LINKE
- 4.2 Peter-Weiss-Straße
09/SVV/0010 Fraktion DIE LINKE
- 4.3 Fahrradständer an der Tram-Haltestelle Waldstraße - Horstweg
09/SVV/0016 Fraktion DIE LINKE

- 4.4 Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0030 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 4.5 Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes „Kommunaler Immobilien Service“ (KIS) der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0031 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 4.6 Uferwegekonzeption neue Ortsteile
09/SVV/0038 Fraktion DIE LINKE
- 4.7 Kleinverbrauchertarif Gas
09/SVV/0043 Fraktion DIE LINKE
- 4.8 Wiedereinführung Kleinstverbrauchertarif
09/SVV/0077 Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 4.9 Breitbandanbindung im Ländlichen Raum
08/SVV/1110 Fraktionen CDU/ANW, SPD, FDP/Familienpartei, Grüne/ B 90
- 4.10 Mauer-Radweg
08/SVV/1111 Fraktionen CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 4.11 Bustourismus-Konzept
08/SVV/1112 Fraktionen CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 4.12 Fußgängerampel Am Kanal/Burgstraße
09/SVV/0013 Fraktion CDU/ANW
- 4.13 Modellgruppen Eltern-Kind
09/SVV/0018 Fraktion SPD

- 4.14 Überleitung des Eigenbetriebes „Stadtbeleuchtung Potsdam“ auf eine Tochtergesellschaft der SWP
09/SVV/0042 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 4.15 Fördermöglichkeiten durch das Bundesprogramm für Welt-erbestätten
09/SVV/0048 Fraktionen FDP/Familien-Partei, Bündnis 90/ Die Grünen, CDU/ANW
- 4.16 Änderung der Sanierungsziele Potsdamer Mitte
09/SVV/0057 Fraktionen Bündnis90/Die Grünen; CDU/ANW
- 4.17 B-Plan Havelufer San P 13
09/SVV/0058 Fraktionen Bündnis90/Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 4.18 Beitritt bei Transparency International
09/SVV/0059 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei, SPD, CDU/ANW
- 4.19 Wohnungsbau im Bereich des B-Plans Nr.42/1 „Kaserne Pappelallee/Johannes Lepsius Straße“
09/SVV/0060 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 4.20 Schnellstmögliche Behebung von Brandschutzmängeln an Potsdamer Schulen und Kitas
09/SVV/0061 Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 4.21 Babywälder in den Sozialräumen und Ortsteilen Potsdams
09/SVV/0062 Fraktionen Bündnis90/Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 4.22 Uferkonzept Groß Glienicker See, naturnahe und nachhaltige Entwicklung
09/SVV/0063 Fraktionen Bündnis90/Die Grünen, Fraktion CDU/ANW
- 4.23 Fahrkartenkontrollen im Potsdamer ÖPNV
09/SVV/0068 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 4.24 Beirat Potsdamer Mitte
08/SVV/1044 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 4.25 Winterdienst auf Fuß- und Radwegen
09/SVV/0069 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 4.26 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0070 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 4.27 Entwicklungskonzeption für Parkplatz und Gutshaus in Paaren
09/SVV/0074 Fraktion CDU/ANW
- 4.28 Hallennutzung für den Boxsportverein Potsdam (BSV)
09/SVV/0078 Fraktion SPD
- 4.29 Umgebungsschutz für das UNESCO-Welterbe
09/SVV/0079 Fraktionen Bündnis90/Die Grünen, FDP/Familienpartei, SPD
- 4.30 Satzung über die Erstattung von Schülerfahrkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0082 Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 4.31 Transparenz bei Preissteigerungen der EWP
09/SVV/0083 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 4.32 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0085 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 4.33 Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam (Entschädigungssatzung)
09/SVV/0086 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 4.34 Mehraufwendungen/-auszahlungen für Kindertagesbetreuung 2008
09/SVV/0090 Oberbürgermeister, Jugendamt
- 4.35 Mitglieder der Landeshauptstadt Potsdam in der Verbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse
09/SVV/0097 Oberbürgermeister
- 4.36 Mitglieder der Landeshauptstadt Potsdam im Verwaltungsrat und dem Kuratorium der Jugend- und Kulturstiftung der MBS
09/SVV/0098 Oberbürgermeister
- 4.37 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2009
09/SVV/0087 Oberbürgermeister, KIS
- 5 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen - Vorlagen der Verwaltung -**
- 5.1 Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0806 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 5.2 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 110 „Wochenendhausgebiet Am Wiesenrain / Feldweg“ OT Grube
08/SVV/0989 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.3 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Aktualisierung der Prioritätenfestlegung
08/SVV/0991 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.4 Potenzialanalyse Einzelhandel in der Innenstadt und Babelsberg
08/SVV/0992 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.5 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 119 „Auf dem Kiewitt“
08/SVV/1014 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.6 Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“
08/SVV/1016 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.7 Garagenstandortkonzept
08/SVV/1026 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung, KIS
- 5.8 Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Teilflächen im südlichen Bereich der Kahlenbergstraße sowie im östlichen Bereich des Baumschulenwegs (OT Eiche)
09/SVV/0022 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.9 Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 106 „An der Hauptstraße/ Haseleck“, OT Marquardt
09/SVV/0023 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

- 5.10 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 „Geoforschungszentrum Potsdam“
09/SVV/0024 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.11 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 112 „Campingpark Gaisberg“
09/SVV/0026 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.12 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 121 „Behlertstraße“
09/SVV/0027 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.13 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 120 „Ehemalige Kaserne Eiche“
09/SVV/0028 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 5.14 Bebauungsplan SAN - P 15 „Teilbereich Block 18“ Aufstellungsbeschluss
09/SVV/0033 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 5.15 Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 20 „Am Obelisk“
09/SVV/0035 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung

**6 Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
- Vorlagen der Fraktionen - Einzelstadtverordnete**

- 6.1 Speicherstadt
08/SVV/0833 Fraktion Grüne/B90
- 6.2 Kleinteilige Maßnahmen an Schulen
08/SVV/0919 Fraktion DIE LINKE
- 6.3 Stadtteilmanagement Waldstadt II
08/SVV/0920 Fraktion DIE LINKE
- 6.4 Sommertarife für Erdwärme
08/SVV/0968 Fraktion FDP/Familienpartei
- 6.5 Stelle Hochschulbeauftragte/r der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/1004 Fraktion DIE LINKE
- 6.6 Arbeitszeit Schulsekretärinnen
08/SVV/1010 Fraktion DIE LINKE
- 6.7 Durchgangsweg zwischen Habichtsweg und Kirschallee
08/SVV/1051 Fraktion FDP/Familienpartei
- 6.8 Programm Fahrradinfrastruktur
08/SVV/1114 Fraktionen SPD, FDP/Familienpartei
- 6.9 Koordinierungsstelle Lokale Bündnisse Familie
08/SVV/1115 Fraktionen SPD, CDU/ANW
- 6.10 Stadtteilpatenschaften
08/SVV/1116 Fraktion SPD
- 6.11 Aufstellung des B-Planes „Sport- und Freizeitfläche Sacrow“
08/SVV/1118 Stadtverordnete Bankwitz und Kirsch, BürgerBündnis
- 6.12 Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des B-Planes „Sport- und Freizeitfläche Sacrow“
08/SVV/1119 Stadtverordnete Bankwitz und Kirsch, BürgerBündnis
- 6.13 Förderung Aids-Hilfe Potsdam
08/SVV/1120 Fraktion DIE LINKE
- 6.14 Dringende Infrastrukturmaßnahmen im Ortsteil Marquardt
08/SVV/1126 Fraktion DIE LINKE

- 6.15 Keine Verteuerung Schulessen
09/SVV/0007 Fraktion DIE LINKE
- 6.16 Ausschreibung der Schulessensversorgung
09/SVV/0056 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 6.17 Vermeidung der erhöhten Umsatzsteuerpflicht für Schulessen
09/SVV/0081 Fraktion SPD
- 6.18 Änderung des Beschlusses 08/SVV/1007 zur Fraktionsfinanzierung vom 3.12.08
09/SVV/0053 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

7 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister (aus Stv 28.01.09)

- 7.1 Prüfergebnis - Modernisierung des Stadthauses durch privat bereitgestellte Mittel gemäß Vorlage: 08/SVV/0312
- 7.1.1 Modernisierung des Stadthauses
09/SVV/0055 Oberbürgermeister, KIS
- 7.2 Bericht zur Innenausstattung der Stadt- und Landesbibliothek gemäß Vorlage: 08/SV/0596
- 7.2.1 Ausstattung der Stadt- und Landesbibliothek
09/SVV/0115 Oberbürgermeister, FB Bibliothek
- 7.3 Bericht über die Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes für das letzte Mauerdenkmal am Griebnitzsee und am Groß Glienicker See gemäß Vorlage: 08/SV/0752
- 7.3.1 Mauerrest
09/SVV/0113 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.4 Konzept zum Sanierungsbedarf von Sanitäranlagen an Schulen gemäß Vorlage: 08/SV/0668
- 7.4.1 Sanitäranlagen in Schulen
09/SVV/0096 Oberbürgermeister, KIS
- 7.5 Bericht über den Pflegezustand und die Pflegemaßnahmen der als Gewässer II. Ordnung ausgewiesenen Entwässerungsgräben gemäß Vorlage: 08/SV/0553
- 7.5.1 Pflege der Gewässer II. Ordnung
08/SVV/1102 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.6 Bericht über die Ausstattung von Ampeln an einer Kreuzung mit einer Restrotanzeige für Fahrzeuge gemäß Vorlage: 08/SV/0673
- 7.6.1 Neuaufstellung bzw. Erneuerung von Ampeln (Rest-Rot-Anzeige)
08/SVV/1103 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.7 Bericht zu neuen Flächen für das legale Sprayen im Bereich der Innenstadt, in Babelsberg und in Potsdam-West/ Brandenburger Vorstadt gemäß Vorlage: 08/SV/0602 und 08/SV/1090
- 7.7.1 Legale Möglichkeiten für Sprayer/innen
09/SVV/0119 Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 7.8 Prüfung der Schulwegsicherheit Kreuzung Hebbelstraße/ Kurfürstenstraße gemäß Vorlage: 08/SV/1049

- 7.8.1 Schulwegsicherheit Kreuzung Hebbelstraße/Kurfürstenstraße
09/SVV/0095 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 7.9 Zugang zur Sielmannstiftung
gemäß Vorlage: 08/SVV/1059
- 7.9.1 Zugang zur Sielmannstiftung
09/SVV/0094 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.10 Behindertengerechter Umbau von Bürgerhäusern
gemäß Vorlage: 08/SVV/0478
- 7.10.1 Behindertengerechter Umbau Bürgerhäuser
09/SVV/0116 Oberbürgermeister, GB Bildung, Kultur und Sport
- 8 Anträge**
- 8.1 Kooperationsvereinbarung zum Klimaschutz zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und dem Arbeitskreis Stadtspuren
09/SVV/0122 Oberbürgermeister, Koordinierungsstelle Klimaschutz
- 8.2 Anlaufstelle in Potsdam West
09/SVV/0133 Fraktion SPD
- 8.3 35. ordentliche Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 12. - 14. Mai 2009 in Bochum
09/SVV/0134 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 8.4 Mehr kommunale Verantwortung für Bildung
09/SVV/0137 Fraktion DIE LINKE
- 8.5 Unabhängige Mieterbeschwerdestelle
09/SVV/0138 Fraktion DIE LINKE
- 8.6 Soziologische Befragung zum Wohnen
09/SVV/0139 Fraktion DIE LINKE
- 8.7 Dringende Infrastrukturmaßnahmen im Ortsteil Fahrland
09/SVV/0148 Fraktion SPD
- 8.8 Schulerweiterungsbau Groß Glienicke
09/SVV/0149 Fraktionen SPD, CDU/ANW, Bündnis 90/Die Grünen
- 8.9 Einführung eines gemeinsamen Cashmanagements
09/SVV/0153 Fraktionen CDU/ANW, FDP/Familienpartei, Bündnis 90/Die Grünen
- 8.10 Wahl eines neuen Kuratoriums der kommunalen Stiftung „Stiftung Altenhilfe Potsdam“
09/SVV/0159 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 8.11 Busanbindung Nedlitz und nördlicher Raum
09/SVV/0161 Fraktionen CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 8.12 Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Hotel und Büropark Voltaireweg“, Teilbereich Voltaireweg
09/SVV/0162 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 8.13 Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle Potsdam III/2
09/SVV/0163 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 8.14 Haushaltssoftware SAP
09/SVV/0172 Fraktionen CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 8.15 Bahnhof Pirschheide
09/SVV/0140 Fraktion DIE LINKE
- 8.16 Elternbeitragsordnung
09/SVV/0152 Fraktion DIE LINKE
- 8.17 Gemeindezentrum russisch-orthodoxe Gemeinde
09/SVV/0179 Fraktion DIE LINKE
- 8.18 Mietsteigerungen begegnen
09/SVV/0180 Fraktion DIE LINKE
- 8.19 Veränderung der Stärke des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen
09/SVV/0181 Fraktion DIE LINKE
- 8.20 Ersatzneubau für das Haus des Reisens durch die PRO POTSDAM GmbH
09/SVV/0182 Fraktion DIE LINKE
- 8.21 Besetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH mit zwei Sachverständigen
09/SVV/0184 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 8.22 Nachhaltigkeitsbericht 2008 der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0127 Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 8.23 Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplanes
09/SVV/0135 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.24 Nutzungsgebühr für das Potsdamer Frauenhaus
09/SVV/0142 Fraktion FDP/Familienpartei
- 8.25 Straßenbenennung
09/SVV/0143 Fraktionen FDP/Familienpartei, CDU/ANW, SPD, Bündnis 90/Die Grünen
- 8.26 Abholung von Fundtieren
09/SVV/0145 Fraktion FDP/Familienpartei
- 8.27 Verlegung der Endhaltestelle Buslinie 693 auf Hermannswerder
09/SVV/0146 Fraktion FDP/Familienpartei
- 8.28 Aufwertung Außengelände Humboldt-Gymnasium
09/SVV/0147 Fraktion FDP/Familienpartei
- 8.29 Workshop zur Finanzierung des kostenlosen Schülertransportes
09/SVV/0167 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere, Fraktion Die Linke, Fraktion Grüne/B90
- 8.30 Partizipatives Sponsoring von SWP und EWP
09/SVV/0168 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 8.31 Konzept zur Rückgewinnung von EWP-Kund/innen
09/SVV/0169 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 8.32 Marketing und Management für den Integrierten Kultur- und Gewerbestandort Schiffbauergasse
09/SVV/0171 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.33 Gestaltungsbeirat für Hochbauten in der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0173 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 8.34 Vergabebericht der Landeshauptstadt Potsdam für 2008
09/SVV/0176 Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, FDP/Familienpartei
- 8.35 Nutzerbedarfsprogramme an Potsdamer Schulen
09/SVV/0188 Fraktion DIE LINKE

- 8.36 Konjunkturpaket II im Haushalt 2009
09/SVV/0189 Fraktion FDP/Familienpartei
- 8.37 Taxitarifverordnung
09/SVV/0190 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 8.38 Offener Architektenwettbewerb SAN P 13
09/SVV/0191 Fraktion CDU/ANW
- 8.39 Parkplätze in der Innenstadt
09/SVV/0192 Fraktion CDU/ANW
- 8.40 Selbstbindungsbeschluss Integriertes Entwicklungskonzept „Soziale Stadt Am Stern/Drewitz“ Fortschreibung 2008 - 2012
09/SVV/0197 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 8.41 Förderung von Investitionen in nationale UNESCO Weiterbestätten
09/SVV/0198 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 9 Einwohnerfragestunde 17:00 - 18:00 Uhr**
- 10 Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**
- 10.1 Bericht zu Betriebs- und Marketingkonzepten soziokultureller Träger mit städtische Zuwendungen gemäß Vorlage: 08/SVV/0787
- 10.2 Konzept zur aufsuchenden Sozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Vorlage: 08/SVV/0323
- 10.2.1 Konzept zur aufsuchenden Sozialarbeit in der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0112 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt
- 10.3 Internetpräsenz der Potsdamer Ortsteile gemäß Vorlage: 08/SVV/0767
- 10.4 Bericht zur Finanzierung der freien Träger Schiffbauergasse gemäß Vorlage: 08/SVV/1000
- 10.5 Bericht über die behindertengerechte Ausstattung von Wahllokalen in der Stadt Potsdam gemäß Vorlage: 08/SVV/0999

- 10.5.1 Wahllokale in der Stadt Potsdam
09/SVV/0194 Oberbürgermeister, KIS
- 10.6 Bericht zu Abwassergebühren gemäß Vorlage: 08/SVV/0922
- 10.7 Petitionen, jahresmäßige Zusammenfassung gemäß Vorlage: 01/SVV/0744
- 10.7.1 Übersicht Petitionen 2008 gemäß DS 01/SVV/0744
09/SVV/0165 Oberbürgermeister, Servicebereich Verwaltungsmanagement

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Bestätigung der nicht öffentlichen Tagesordnung/Bestätigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 03.12.2008**
- 12 Nicht öffentliche Wiedervorlagen aus den Ausschüssen**
- 12.1 Grundstücksverkauf aus dem Treuhandvermögen der Sanierungsträger Potsdam GmbH Grundstück im Sanierungsgebiet „Zweite barocke Stadterweiterung“ Nord Hermann-Elflein-Straße 12
08/SVV/1018 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 13 Nicht öffentliche Anträge**
- 13.1 Verkauf des Grundstücks der ehemaligen kaiserlichen Matrosenstation Kongsnaes
09/SVV/0054 Oberbürgermeister, KIS
- 13.2 Betreiben des Kindergartens/ Hortes David-Gilly-Str. 3, 14469 Potsdam, durch
09/SVV/0089 Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 13.3 Geschäftsführerbestellung der Luftschiffhafen Potsdam GmbH
09/SVV/0091 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 13.4 Berichterstattung über Vergabe von Gutachten und Untersuchungen 2008
09/SVV/0166 Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung
- 13.5 Bericht über die überörtliche Prüfung des Eigenbetriebes Kommunaler Immobilienservice (KIS) der LHP
09/SVV/0185 Oberbürgermeister, GB Zentrale Steuerung und Service

Straßenumbenennungen in 14476 Potsdam OT Marquardt und OT Satzkorn

Im Zuge der Gemeindegebietsreform vom Oktober 2003 war die Umbenennung doppelter bzw. mehrfach vorhandener Straßennamen in den neuen Ortsteilen durchzuführen. Auf Beschluss Nr. 08/SVV/0931 der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 2009 werden die nachfolgenden 4 Straßen umbenannt in:

Ortsteil	bisherige Bezeichnung (zur Information)	neue Bezeichnung nach Beschlussfassung
Marquardt Marquardt	Fahrländer Chaussee Schwarzer Weg	Fahrländer Allee Zum Bahnübergang
Satzkorn Satzkorn	Bergstraße Ringstraße	Satzkorn Bergstraße Satzkorn Ringstraße

Die Umschreibung der amtlichen Dokumente, Personalausweise und Fahrzeugscheine, wird nach Beschlussfassung lt. „Entscheidungsvorlage für die Sitzung des Magistrats“ vom 11. September 1991 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Potsdam vom 21. Okto-

ber 1991) für die Anwohner und Firmeninhaber der zuvor genannten Straßen gebührenfrei erfolgen. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch Umbenennung entstehen, können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute nicht erheben.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel.: 0331/289 2714 bzw. E-Mail: christian.wieck@rathaus.potsdam.de

Potsdam, den 10. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 118 „Fritz-Zubeil-Straße/Ulmenstraße“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 28.01.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 118 „Fritz-Zubeil-Straße/Ulmenstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 220/24, 220/26 vollständig und einen Teil des Flurstücks 220/28 der Flur 10 der Gemarkung Babelsberg. Er wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden: der südlichen Grenze der Flurstücke 558, 559, 560, 565, 566, Flur 10
- im Osten: westliche Grenze der Ulmenstraße
- im Süden: nördliche Grenze der Fritz-Zubeil-Straße
- im Westen: der östlichen Grenze des Flurstücks 232, Flur 10

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in Babelsberg. Es wird begrenzt durch die Fritz-Zubeil-Straße im Süden und die Ulmenstraße im Osten. Es handelt sich hierbei um das Gelände eines Baumarktes, welcher über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 19 „Bau- und Heimwerkermarkt mit Gartencenter an der Fritz-Zubeil-Straße/Ulmenstraße“ von einem Vorhabenträger realisiert wurde. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers.

Das nähere Umfeld des Baumarktes ist vorwiegend durch Autohäuser gewerblich geprägt, die im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 70 „Gewerbegebiet am Beetweg“ und Nr. 72 „Mitteldamm“ liegen. Im östlich angrenzenden Bereich liegt der VIP Betriebshof. Das gesamte Gebiet wird durch drei große Hauptverkehrsstraßen, die Nuthestraße im Süden, die Wetzlarer Straße im Osten und die Großbeerenstraße im Norden, großräumig begrenzt. Es ist überwiegend gewerblich bzw. durch eine Mischung von Wohnen, Dienstleistung und Gewerbe geprägt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung ist die Notwendigkeit der gesamtstädtischen Steuerung des Einzelhandels zur Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche über den, durch das BauGBÄndG 2007 eingeführten § 9 Abs. 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam (s. DS Nr. 08/SVV/0415 vom 10.09.2008) stellt die planerische Ausgangsbasis für den Bebauungsplan dar. Seine Ziele werden über den Bebauungsplan für diesen Geltungsbereich rechtsverbindlich umgesetzt.

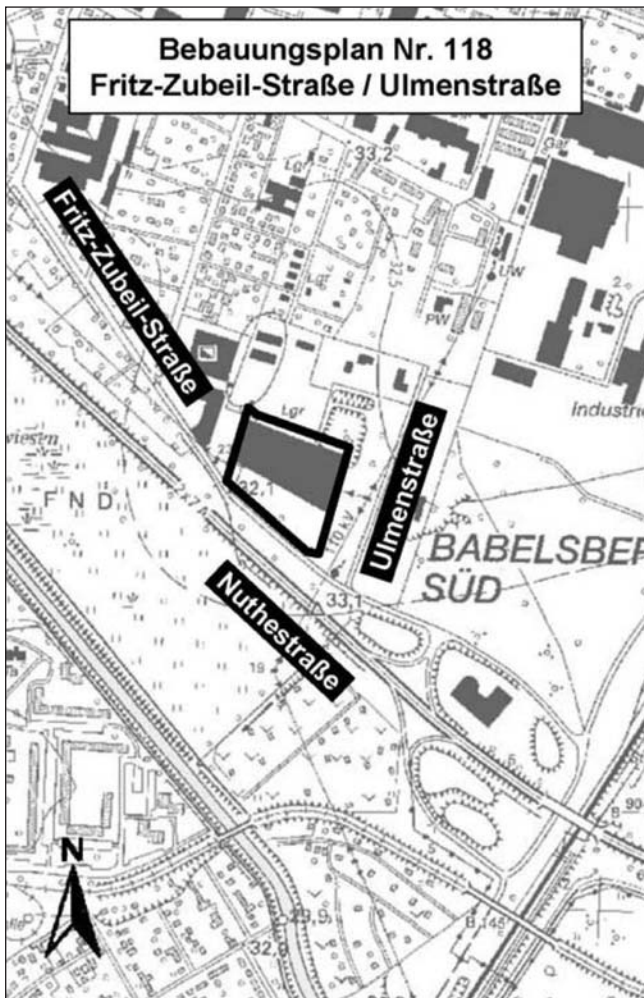
Das Plangebiet ist im Einzelhandelskonzept nicht als zentraler Versorgungsbereich ausgewiesen. Es wurde im Jahre 1998 mit dem oben genannten Vorhaben- und Erschließungsplan überplant, welcher bis zum Satzungsbeschluss vom 01.04.1998 geführt, jedoch nicht rechtsverbindlich wurde. Das Vorhaben wurde gemäß § 33 Abs. 1 BauGB realisiert.

Nördlich des Gebietes liegt der zentrale Versorgungsbereich „Stadtteilzentrum Babelsberg“, der nach den Festlegungen des Einzelhandelskonzeptes geschützt und gestärkt werden soll.

Planungsziele

Der Bebauungsplan soll als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB möglichst in Form eines Textbebauungsplanes aufgestellt werden. Er dient der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Landeshauptstadt Potsdam und wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB erarbeitet.

Ziel der Planung ist es, die im Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam festgelegten zentralen Versorgungsbereiche zu erhalten und zu entwickeln. Die Einkaufsinnenstadt soll in ihrer Zentralitätsfunktion gestärkt werden und ausgewogene Nahver-



sorgungsstrukturen erhalten bzw. entwickelt werden. Eine Qualifizierung bezogen auf die Einzelhandelseinrichtungen selber, aber auch auf den öffentlichen Raum, die Verbesserung des Parkplatzangebotes u. a. Maßnahmen, ist für die zentralen Versorgungsgebiete von großer Bedeutung.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) liegen vor.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom **17. März** bis **31. März 2009**

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis
donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Zimmer 838, Tel.: 2 89-25 36
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

(Ergänzend werden die Erläuterungskarte, die textlichen Festsetzungen und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.)

Potsdam, den 16. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 116 „Interessentenweg“ (OT Groß Glienicke)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 28.01.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 116 „Interessentenweg“ (OT Groß Glienicke) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 6/2, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/4, 11/5, 11/3, 12, 13, 18, 19, 146, 147, 151, 152, 155, 156, 157, 158 der Flur 16 der Gemarkung Groß Glienicke und wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden: von den Flurstücken 60, 61, 62 und 63/4 der Flur 1
im Osten: vom Flurstück 21 der Flur 16
im Süden: vom Flurstück 156 der Flur 16 (Freiheitsstraße)
im Westen: von dem Flurstück 5/5 der Flur 16 (Interessentenweg)

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigegeführten Kartenausschnitt dargestellt (s. Anlage).

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich des Ortsteils Groß Glienicke, am nördlichen Siedlungsrand. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden durch ein Waldgebiet und im Osten, Süden und Westen durch bereits entwickelte Wohngrundstücke. Die Nutzungen im Geltungsbereich werden insbesondere durch Wohnen und Gewerbe bestimmt. Zudem weisen die Flächen einen hohen Waldbaumbestand auf.

Der wirksame Flächennutzungsplan für den Ortsteil Groß Glienicke stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche und als Fläche für Wald dar.

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist erforderlich, um planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu treffen. Die komplexen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die Zulässigkeit von Wohnen und nichtstörendem Gewerbe zu schaffen. Unter Berücksichtigung der angrenzenden wertvollen Natur- und Landschaftsräume und Erhalt der wesentlichen Teile des Waldbaumbestandes soll eine strukturverträgliche und behutsame Verdichtung, die auch die Zulässigkeit einer 2. Baureihe ermöglichen soll, erfolgen. Durch entsprechende Erhaltungsfestsetzungen sollen die maßgeblichen Anteile des Baumbestandes gesichert werden.

Die hier vorgesehene Wohnbebauung und das nichtstörende Gewerbe ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

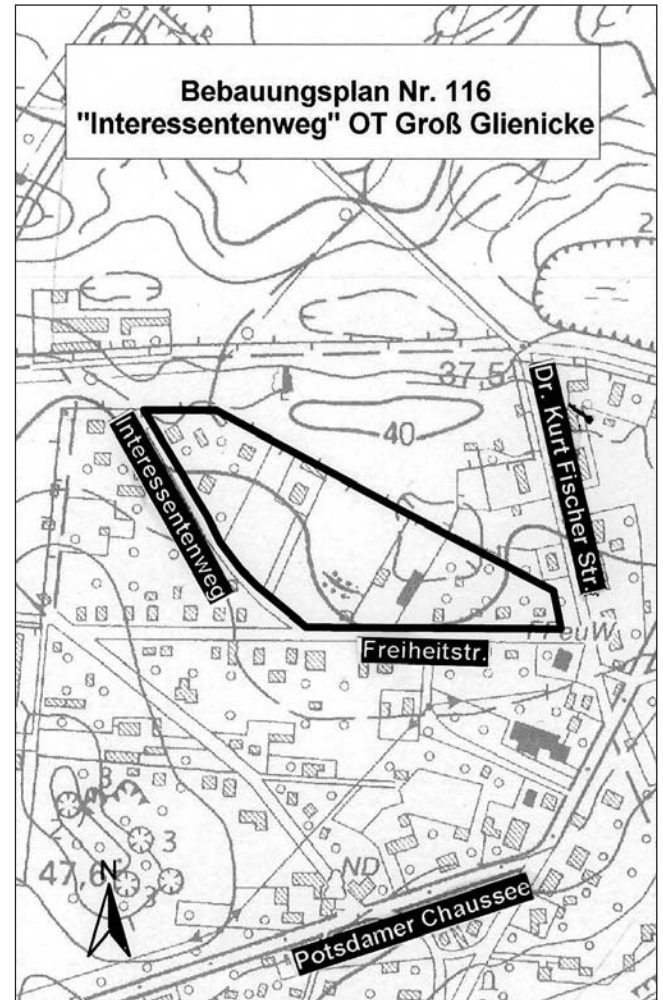
Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Das Plangebiet ist im Landesentwicklungsplan (LEP eV) des Landes Brandenburg als „Siedlungsbereich“ dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Potsdam, den 16. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Wald/Am Fenn“ und Fortführung des Verfahrens unter dem Titel „Am Waldfrieden“ (OT Groß Glienicke)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 28.01.2009 beschlossen, den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 „Am Wald/Am Fenn“ (OT Groß Glienicke) auf den Teilbereich Am Waldfrieden zu reduzieren. Das Bebauungsplanverfahren wird unter dem Titel Bebauungsplan Nr. 9 „Am Waldfrieden“ fortgeführt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17 tlw., 45, 47, 49, 194 tlw., 228, 229, 254 und 255 der Flur 11 und die Flurstücke 101, 109, 130, 131 tlw., 132, 133 und 134 der Flur 12 der Gemarkung Groß Glienicke und wird wie folgt abgegrenzt:

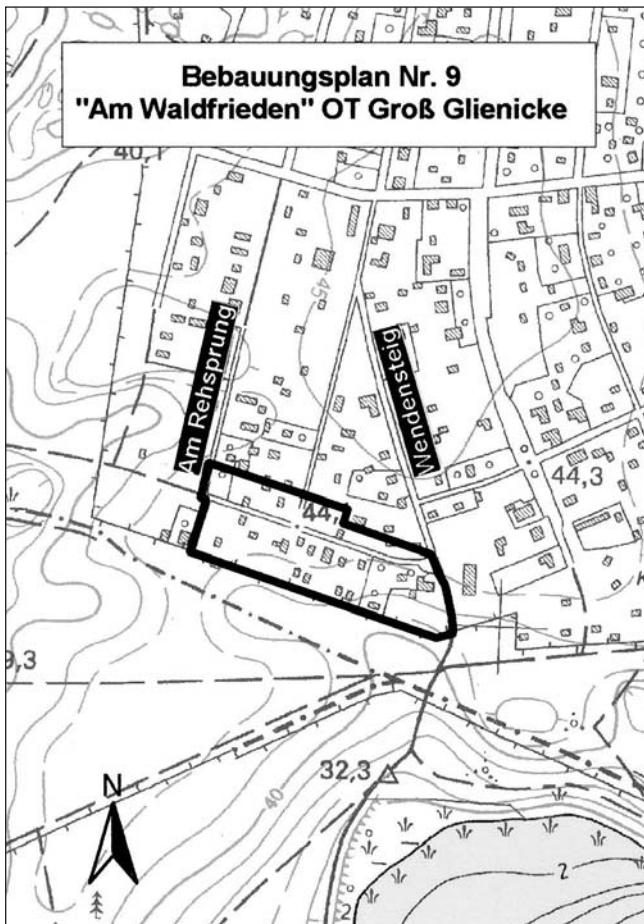
im Norden: von den Flurstücken 98, 99, 100, 102 und 109 der Flur 12 und 17, 18 und 44/2 der Flur 11
im Osten: von den Flurstücken 51, 52, 53, 57, 71 und 194 der Flur 11
im Süden: von den Flurstücken 191 der Flur 11 und 135 der Flur 12
im Westen: von den Flurstücken 129, 131 und 136 der Flur 12

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (s. Anlage).

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich des Ortsteils Groß Glienicke, am südlichen Rand des Siedlungsbereichs. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden und Osten durch bereits entwickelte Wohngrundstücke, im Westen durch teilweise entwickelte Wohngrundstücke und im Süden durch ein Waldgebiet. An der südlichen Grenze des Geltungsbereichs schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ an. Die Flächen des Plangebiets sind geprägt durch eine besondere Struktur „großer Villen“ auf sehr großen Grundstücken. Der wirksame Flächennutzungsplan für den Ortsteil Groß Glienicke stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche dar.

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist erforderlich, um planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zur Sicherung der vorhandenen Siedlungsstruktur



tur zu treffen. Die komplexen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die Zulässigkeit von Wohnen, die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen zur Sicherung der gebietsprägenden Bebauung (Nichtzulässigkeit einer zweiten Baureihe), die Festsetzung von Grundstücksmindestgrößen und die Einbindung in den sensiblen Landschaftsraum unter Berücksichtigung der angrenzenden Natur- und Landschaftsräume.

Die hier vorgesehene Wohnbebauung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Das Plangebiet ist im Landesentwicklungsplan (LEP eV) des Landes Brandenburg als „Siedlungsbereich“ dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Potsdam, den 16. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 22 „Am Weinberg“ (OT Groß Glienicke)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 28.01.2009 die Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 22 „Am Weinberg“ (OT Groß Glienicke) beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17/2 und 18/2 der Flur 5, die Flurstücke 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 92, 93/1, 95/3, 96/5, 96/6, 97/7, 97/8, 98/5, 98/6, 99, 100, 101/7, 101/8, 102, 103, 105/1, 105/2, 107/16, 107/17, 108, 109, 110, 127, 128, 129/6, 130/6, 161, 162, 163 und 169 der Flur 16 und die Flurstücke 386 und 387 der Flur 17 der Gemarkung Groß Glienicke und wird wie folgt abgegrenzt:

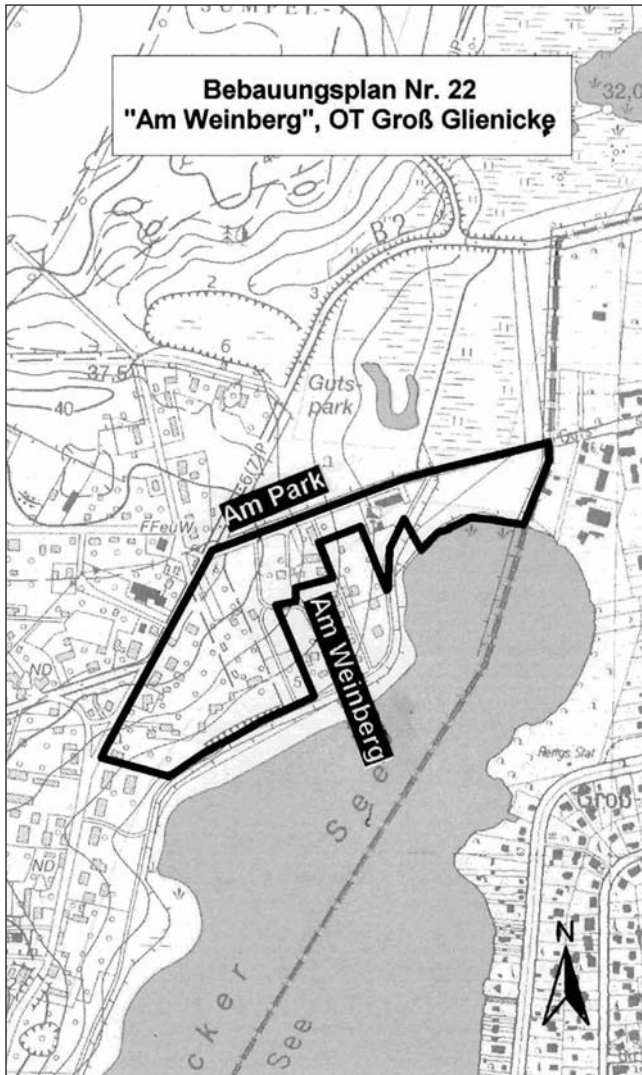
- im Norden: von den Flurstücken 19/2 der Flur 5 und 168 der Flur 16
- im Osten: durch die Landesgrenze zu Berlin
- im Süden: von den Flurstücken 15/3 der Flur 17, 94/1, 96/3, 97/5, 58/3, 101/5, 107/10, 111, 112, 124/4, 129/5, 130/5, 135, 142, 164 und 165 der Flur 16 und 75 der Flur 5
- im Westen: von den Flurstücken 86 der Flur 16 und 392 der Flur 17

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,7 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (s. Anlage).

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich des Ortsteils Groß Glienicke, am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereichs. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden durch den Gutspark von Groß Glienicke, im Osten durch die Landesgrenze zu Berlin und im Westen und Südwesten durch bereits entwickelte Wohngrundstücke entlang der Glienicker Dorfstraße und der Potsdamer Chaussee. Südlich grenzt das Plangebiet an den geplanten öffentlichen Uferpark des Groß Glienicker Sees an. Die Nutzungen im Siedlungsbereich Am Weinberg werden insbesondere durch Wohnen und Wochenendnutzung bestimmt. Für die Flächen im Westen des Plangebietes besteht aufgrund der ungeordneten Bebauung sowie aufgrund der ungünstigen Zuschnitte der Grundstücke Regelungsbedarf.

Der wirksame Flächennutzungsplan für den Ortsteil Groß Glienicke stellt diesen Bereich als Wohnbaufläche, Gemischte Baufläche und Grünfläche dar.



Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist erforderlich, um planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu treffen. Die komplexen städtebaulichen und

landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die Zulässigkeit von Wohnen, eine strukturverträgliche und behutsame Verdichtung der noch unbebauten Grundstücke und Teilflächen sowie die Einbindung in den sensiblen Landschaftsraum, die Sicherung einer Freihaltezone (Grünzug) im Bereich der Straße Am Park als zusätzliche Schutzzone zum denkmalgeschützten Gutspark von Groß Glienicke, die Sicherung der inneren Erschließung aufgrund der ungünstigen Zuschnitte der betroffenen Flurstücke sowie die Sicherung einer öffentlichen Durchwegung zum Uferweg unter Berücksichtigung der Uferkonzeption für den Groß Glienicke See.

Die hier vorgesehene Wohnbebauung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Das Plangebiet ist im Landesentwicklungsplan (LEP eV) des Landes Brandenburg als „Siedlungsbereich“ dargestellt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Potsdam, den 16. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Ämtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 111 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung Kanalbrücke“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 28.01.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 111 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung Kanalbrücke“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- im Norden: Treidelweg
- im Osten: östliche Grenze des Flurstücks 6/2 der Flur 2 Gemarkung Bornim
- im Süden: nördliche Grenze des Flurstücks 159/5 der Flur 2 Gemarkung Bornim
- im Westen: östliche Grenze des Flurstücks 187/2 (Marquardter Straße)

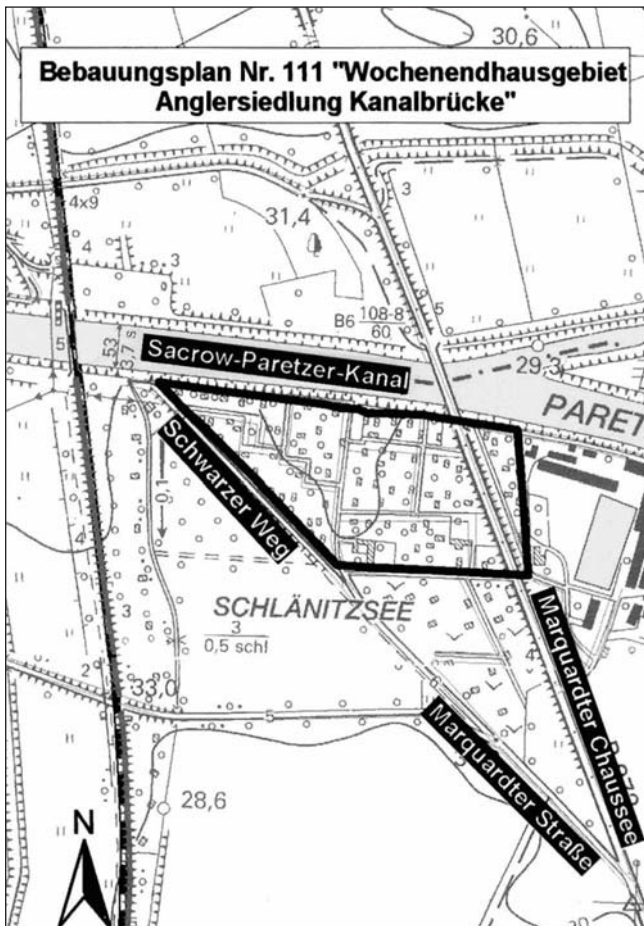
Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich in Potsdam-Bornim zwischen dem Sacrow-Paretzer Kanal im Norden, landwirtschaftlichen Flächen im Westen, Bestandsgebäude der ehemaligen Bundesanstalt für Wasserbau östlich der Marquardter Chaussee und weiteren Gartenparzellen westlich des Hauptweges im Süden. Das Gelände ist stark überformt mit ungeordneten Beständen an Baulichkeiten unterschiedlichster Struktur, die mit den verbleibenden Freiflächen überwiegend zur Wochenenderholung genutzt werden.

Die Anlage lässt in ihrer Gesamtheit eine Ausprägung zu einem potenziellen Wochenendhausgebiet erkennen. Von seiner Größe und Beschaffenheit eignet sich das Gelände grundsätzlich für eine städtebaulich verträgliche Entwicklung zum Wochenendhausgebiet.

Die Flächen befinden sich teilweise im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam, teilweise in privater Hand.



Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planung sind in der zurückliegenden Zeit vorgenommene Veränderungen an den Baulichkeiten und Freiflächen im Plangebiet, die eine Tendenz zur zunehmenden Verfestigung aufweisen, bis hin zu Ansätzen einer nicht nur temporären Erholungsnutzung. Diese Veränderungen sind einer Regelung über bauordnungsrechtliche Verfahren oder Instrumente nur begrenzt zugänglich und bedürfen daher einer städtebaulichen Steuerung.

In Übereinstimmung mit dem Entwurf des Flächennutzungsplans soll daher eine Entwicklung der bestehenden Anlage zu einem städtebaulich geordneten und in den Landschaftsraum integrierten Wochenendhausgebiet ermöglicht werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsstruktur eignet sich eine rein fiskalische Steuerung über pachtvertragliche Regelungen der Stadt nicht, da die privaten Flächen Dritter hiervon ausgeschlossen wären.

Zur Umsetzung dieser Planungsabsicht ist die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung zu einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ und die Herbeiführung einer städtebaulichen Ordnung für die Bebauung und Nutzung des Plangebietes.

Entwicklungen zu einer Splittersiedlung sollen verhindert werden. Die Bebauung soll in flächensparender Bauweise erfolgen und sich verträglich in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Zulässig sollen Wochenendhäuser mit nicht mehr als einem Vollgeschoss und bis zu einer Grundfläche von maximal 50 m² sein. Dazugehörige Nebenanlagen dürfen eine Grundfläche von maximal 30 m² nicht überschreiten.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) liegen vor.

Der Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Potsdam, den 16. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Straße 13-14

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 28.01.2009 die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Straße 13-14 als Satzung beschlossen.

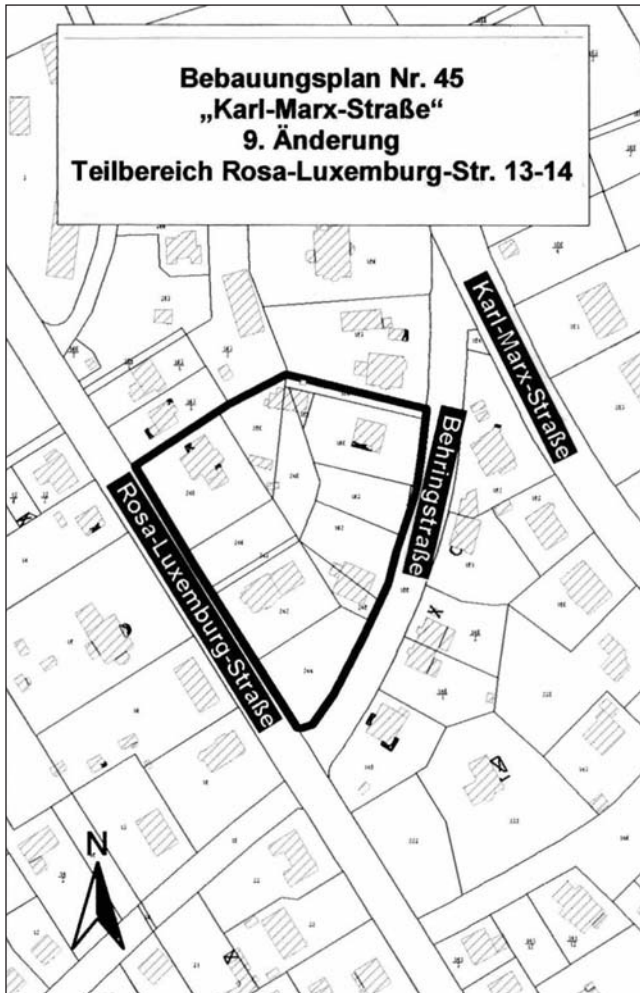
Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“ in Kraft. Jedermann kann sie und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend wird die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie § 44 Abs. 4 und § 39 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb ei-



nes Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Potsdam unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Potsdam, den 16. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Straße 13-14 der Landeshauptstadt Potsdam wird hiermit gemäß § 19 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.03.2006, öffentlich bekannt gemacht.

Die gesamte Satzung einschließlich der zur Satzung gehörenden farbigen Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegt dauerhaft zu jedermanns Einsicht bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6 - 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden vor.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist nach § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung angezeigt worden ist. Die Anzeige muss gegenüber der Gemeinde erfolgen, die verletzte Vorschrift bezeichnen und die Tatsachen angeben, die den Mangel der Satzung ergeben.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung findet die öffentliche Auslegung der Planzeichnung mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit den textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

3. bis 17. März 2009

statt.

Ort: Landeshauptstadt Potsdam - Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Potsdam, den 16. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Präzisierung der Ziele des Bebauungsplanverfahrens Nr. 25-1 „Hegemeisterweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 28.01.2009 die Präzisierung der Ziele des Bebauungsplans Nr. 25-1 „Hegemeisterweg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 15 ha mit den folgenden Grenzen:

im Norden	Ravensbergweg
im Osten	Am Plantagenhaus
im Süden	Hasensprung/Am Försteracker
im Westen	Am Wald

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan für das Gebiet der Siedlung Eigenheim ist bereits im Dezember 1992 gefasst worden, der Satzungsbeschluss zum Teil-Bebauungsplan Nr. 25-2 „Damaschkeweg“ am 8.5.2002.

Ein großer Teil der historischen Siedlung Eigenheim ist mittlerweile in der zweiten Reihe bebaut worden.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für eine Wiederaufnahme des Planverfahrens zum Teilbebauungsplan Nr. 25-1 „Hegemeisterweg“ ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2007.

Gegenstand des Beschlusses ist es, u. a. die Festsetzungen zu überprüfen und eine höchst zulässige Zahl von Wohnungen festzusetzen. Außerdem zielt der Beschluss auf die Aufnahme einer größeren Abstandsflächenregelung zur Berücksichtigung der historischen städtebaulichen Situation.

Planungsziel

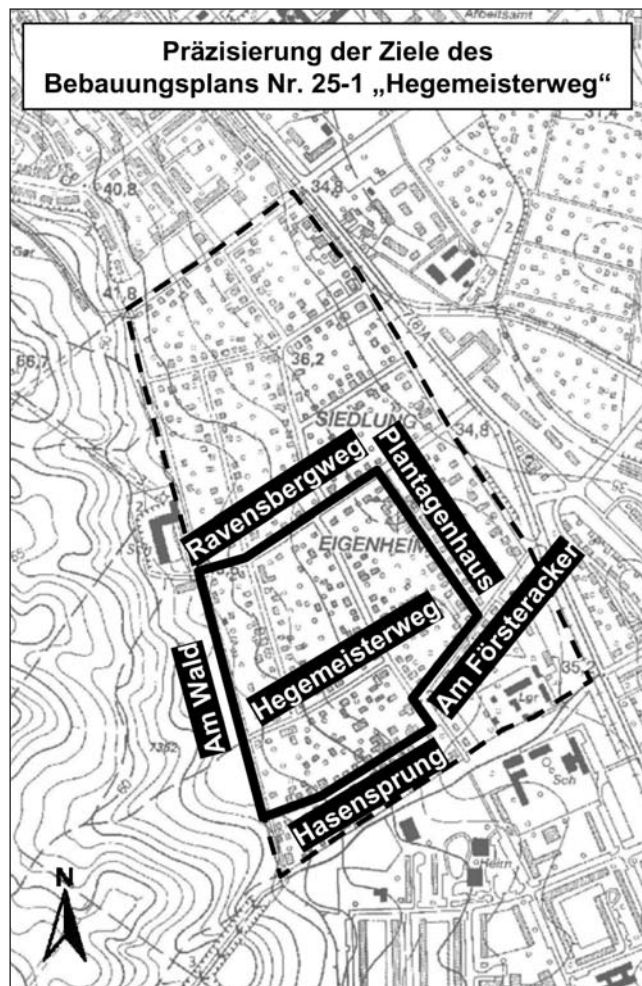
Ziel der Planung des Bebauungsplans 25-1 „Hegemeisterweg“ ist es, die baulichen Entwicklungspotenziale des Gebietes für eine Wohnnutzung unter Wahrung der Wohnqualität auszuschöpfen. Mit behutsamer Nachverdichtung der bereits teilweise vorhandenen Bebauung in zweiter Reihe soll zu einer umweltverträglichen Beschränkung des Siedlungswachstums der Stadt auf Flächen im Inneren des Siedlungskörpers beigetragen werden.

Mit Hilfe der Präzisierung der Ziele sollen ungewollte städtebauliche Entwicklungen verhindert werden, wie etwa unverhältnismäßige Baumassen im Blockinnenbereich oder eine zu kleinteilige Wohnungsstruktur mit der Folge größeren Verkehrs und Stellplatzbedarfs.

So sollen Regelungen für angemessene Abstandsflächen, für die verträgliche Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf den Grundstücksflächen, zu Baumpflanzungen, Gebäudehöhen und Nebenanlagen überprüft und u. U. verändert oder ergänzt werden.

Potsdam, den 16. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 115 „Ulrich-Steinhauer-Straße“ (OT Groß Glienicke)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 28.01.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Ulrich-Steinhauer-Straße“ (OT Groß Glienicke) gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5/1, 5/9, 5/13, 5/14, 5/15, 5/16, 5/17, 5/18, 5/19 und 6/6 der Flur 17 der Gemarkung Groß Glienicke und wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden:	vom Flurstück	4/3 der Flur 17 und vom Flurstück 60 der Flur 1
im Osten:	von den Flurstücken	46, 47, 48, 49/2, 50/2, 51/6, 52/2 der Flur 16
im Süden:	von den Flurstücken	6/4, 6/6 und 40/2 der Flur 17
im Westen:	vom Flurstück	5/6 der Flur 17

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,0 ha. Die Lage des Plangebiets ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (s. Anlage).

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich des Ortsteils Groß Glienicke, am nördlichen Siedlungsrand. Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden durch ein Waldgebiet, im Osten durch bereits entwickelte Wohngrundstücke, im Westen durch die Landesstraße L 20 und im Süden durch derzeit brachliegende Flächen im Gel-

tungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 21 „Potsdamer Chaussee“. Die Flächen des Plangebiets sind geprägt durch Geschosswohnungsbau bzw. werden teilweise als Grünland genutzt.

Der Entwurf des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans für die Landeshauptstadt Potsdam stellt diesen Bereich als Gemischte Baufläche dar.

Die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens ist erforderlich, um planungsrechtliche Festsetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu treffen. Die komplexen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Rahmenbedingungen werden ermittelt und in den Abwägungsprozess eingestellt.

Planungsziele

Ziel der Planung ist es, durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die Zulässigkeit von Wohnen die Gesamthöhe der baulichen Anlagen an die ortsübliche Siedlungsstruktur auszurichten sowie eine Einbindung in den sensiblen Landschaftsraum zu erreichen.

Die hier vorgesehene Wohnbebauung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheb-

lichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft erstrecken.

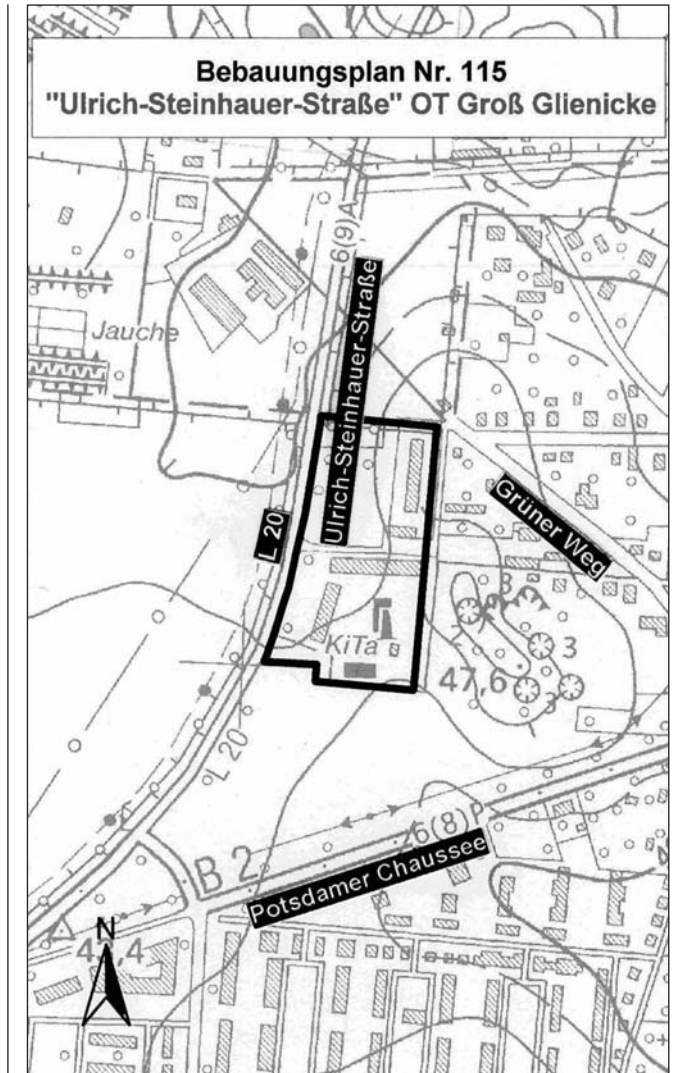
Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 BauGB liegen vor. Der Bebauungsplan ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Das Plangebiet ist im Landesentwicklungsplan (LEP eV) des Landes Brandenburg als „Siedlungsbereich“ dargestellt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Potsdam, den 16. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.09.2008 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 „Kirchsteigfeld“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs des Bebauungsplanes umfasst alle im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietsflächen und Mischgebietsflächen des Plangebietes.

Der gesamte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 57 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planänderung ist die Notwendigkeit der weiteren Sicherung von Entwicklungsflächen für das Gewerbe sowie des Zentrums im Kirchsteigfeld. Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes und der Mischgebiete in ihren Nutzungsstrukturen einschließlich der verkehrlichen Auswirkungen zu sichern und weiter zu verbessern. Gemäß den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen gesamtstädtischen Steuerungsleitlinien zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Lan-

deshauptstadt Potsdam, ist der Standort Kirchsteigfeld als Nahversorgungszentrum für Einzelhandel eingeordnet worden. Diese Aufgaben sollen im Zentrum des Gebietes mit der Ausweisung Kerngebiet um den Marktplatz herum erfolgen. Die Gewerbe- und Mischgebiete dagegen sollen keine zentrenähnlichen Versorgungsfunktionen übernehmen.

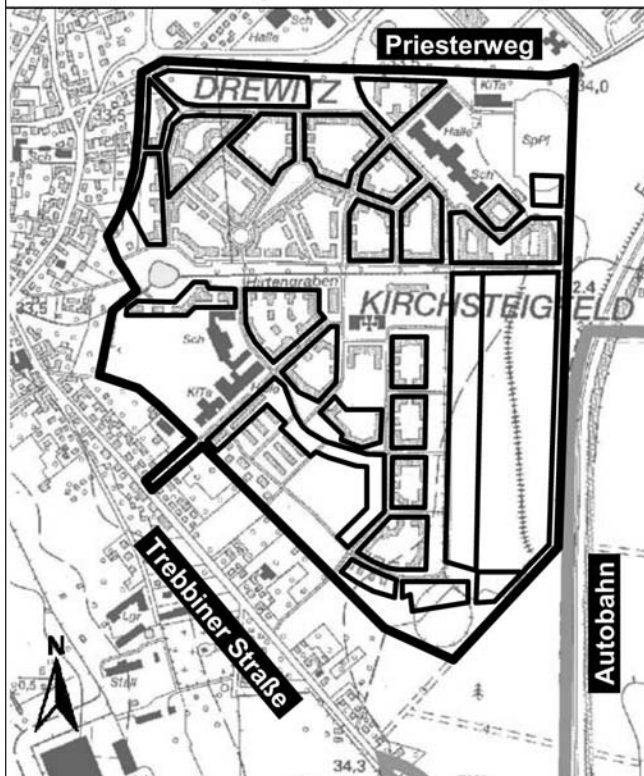
Um diese Zielsetzung auch künftig zu wahren und zu sichern ist eine Nachsteuerung von bisher nicht vorrangig für Einzelhandelsnutzungen vorgesehene Standorte erforderlich.

Planungsziel

Ziel der Planung ist der Erhalt des Gewerbegebietes und des Mischgebietes gemäß der Planungsziele des in Kraft gesetzten Bebauungsplanes, ihrer allgemeinen Zweckbestimmungen nach und in der sich am Standort entwickelten Eigenart der Gebiete sowie vor allem der Erhalt der Funktion des Marktplatzes als Nahversorgungszentrum.

Hierfür ist der Bebauungsplan um einen Textbaustein zu ergänzen, der die Ansiedlung von selbständigem Einzelhandel im Gewerbegebiet und im Mischgebiet ausschließt. Ein Ausschluss von regen Ziel- und Quellverkehr implizierenden Nutzungen wie z.B. der Be-

Bebauungsplan Nr. 18 „Kirchsteigfeld“, 3. Änderung



trieb eines Lebensmittelmarktes ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes und des Mischgebietes in ihren Nutzungsstrukturen einschließlich der verkehrlichen Auswirkungen zu sichern und weiter zu verbessern. Die Planung soll darüber hinaus die aus dem Einzelhandelskonzept erarbeitete gesamtstädtische Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam wahren.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom **17. März bis 31. März 2009**

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis
donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Zimmer 838, Tel.: 2 89-25 36
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

(Ergänzend werden die Erläuterungskarte, die textlichen Festsetzungen und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.)

Potsdam, den 16. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.07.2008 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51-1 „Am Silbergraben“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereichs des Bebauungsplanes umfasst alle im geltenden Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietsflächen und Mischgebietsflächen im Süden des Plangebietes.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

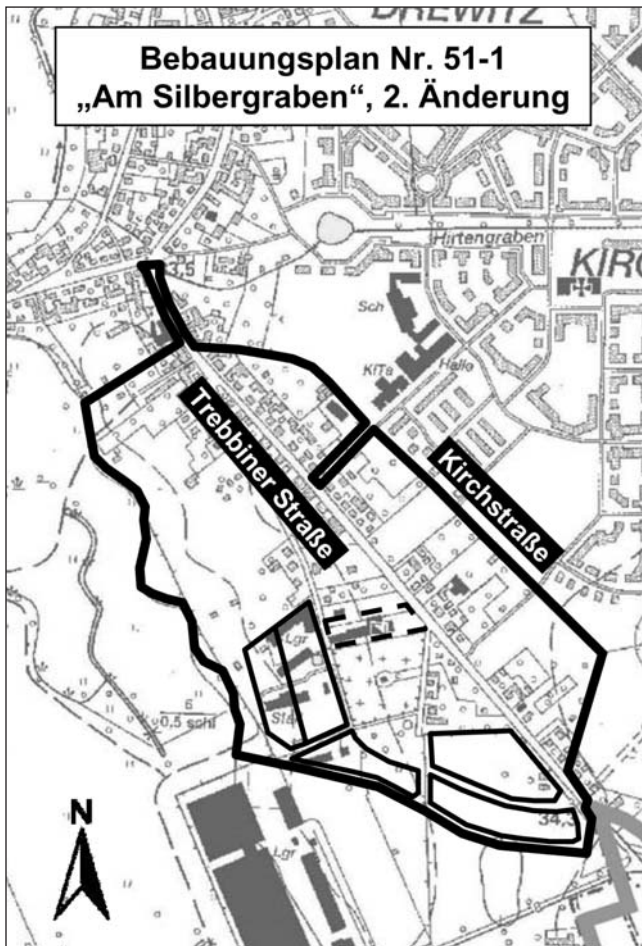
Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass der Planänderung ist die Notwendigkeit der weiteren Sicherung von Entwicklungsflächen für mittelständische Unternehmen des produzierenden Gewerbes. Darüber hinaus ist die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes und des Mischgebietes in ihren Nutzungsstrukturen einschließlich der verkehrlichen Auswirkungen zu sichern und weiter zu verbessern. Gemäß den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen gesamtstädtischen

Steuerungsleitlinien zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam, sind die Standorte nicht als Zentraler Versorgungsbereich oder Nahversorgungszentrum für Einzelhandel eingeordnet worden und sollen auch zukünftig keine zentrenähnliche Versorgungsfunktion übernehmen. Um diese Zielsetzung auch künftig zu wahren und zu sichern, ist eine Nachsteuerung von bisher nicht vorrangig für Einzelhandelsnutzungen vorgesehene Standorte erforderlich.

Planungsziel

Ziel der Planung ist der Erhalt des Gewerbegebietes und des Mischgebietes gemäß der Planungsziele des in Kraft gesetzten Bebauungsplanes Nr. 51-1 „Am Silbergraben“, ihrer allgemeinen Zweckbestimmungen nach und in der sich am Standort entwickelten Eigenart der Gebiete. Hierfür ist der Bebauungsplan um einen Textbaustein zu ergänzen, der die Ansiedlung von selbständigem Einzelhandel im Gewerbegebiet und im Mischgebiet ausschließt. Ein Ausschluss von regen Ziel- und Quellverkehr implizierenden Nutzungen wie z. B. der Betrieb eines Lebensmittelmarktes ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Gewerbegebietes und des Mischgebietes in ihren Nutzungsstrukturen einschließlich der



verkehrlichen Auswirkungen zu sichern und weiter zu verbessern. Die Planung soll darüber hinaus die aus dem Einzelhandelskonzept erarbeitete gesamtstädtische Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Landeshauptstadt Potsdam wahren.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom **17. März bis 31. März 2009**

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis
donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Zimmer 838, Tel.: 2 89-25 36
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr,
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

(Ergänzend werden die Erläuterungskarte, die textlichen Festsetzungen und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.)

Potsdam, den 16. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 10.10.2007 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

im Norden: nördliche Grenze des im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzten Gewerbegebietes
im Nordosten: Schlaatzweg
im Südosten: westliche Straßenbegrenzungslinie des Horstwegs
im Westen: westliche Grenze des im Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzten Gewerbegebietes

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

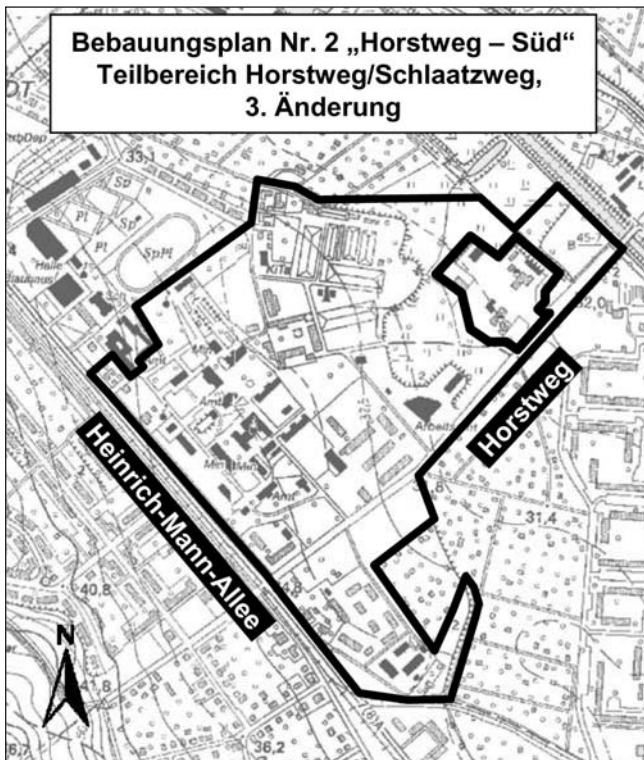
Anlass für die Planung ist die Kenntnis darüber, dass ein Grundstückseigentümer für seine Teilfläche des Gewerbegebietes eine

Nutzungsveränderung anstrebt; die westliche der beiden Tankstellen wird aufgegeben. Am Standort Horstweg/Schlaatzweg gibt es auch für Betriebe des produzierenden Gewerbes Möglichkeiten zur Ansiedlung. Insbesondere zu der Fläche der ehemaligen Tankstelle sind in der Öffentlichkeit nun verschiedene Nachnutzungsüberlegungen im Gespräch. Als eine der denkbaren Nutzungsmöglichkeiten wird großflächige Einzelhandelsnutzung genannt.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der gewerblichen Nutzung an diesem Standort ist ein Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Planungsziele

Ziel der Planung ist der Erhalt des Gewerbegebietes gemäß der Planungsziele des in Kraft gesetzten Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, seiner allgemeinen Zweckbestimmung nach und in der sich am Standort entwickelten Eigenart des Gebietes. Die Ansiedlung von selbständigem Einzelhandel soll ausgeschlossen werden, da der Standort gemäß den von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen gesamtstädtischen Steuerungsleitlinien zur Einzelhandels- und Zentrenentwicklung der Landeshauptstadt



Potsdam nicht als ein Zentrum oder ein zentrenähnlicher Standort für Einzelhandel eingeordnet worden ist und zukünftig auch keine zentrenähnlichen Versorgungsfunktionen übernehmen soll. Die Sicherung des Gewerbegebietes soll durch die Präzisierung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“ für den Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg erfolgen. Die Ergebnisse des aktuellen gesamtstädtischen Einzelhandelsgutachtens sollen in das weitere Planverfahren einbezogen werden.

Das Plangebiet soll aus dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Nuthewinkel“ (1. Änderung), herausgelöst werden.

Die Planung ist auf die Wahrung der Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“ für das genannte Gewerbegebiet aus-

gerichtet. Dies soll durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“ für den Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg erreicht werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt

vom **17. März** bis **31. März 2009**

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6-10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis
donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Zimmer 838, Tel.: 2 89-25 36
dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

(Ergänzend werden die Erläuterungskarte, die textlichen Festsetzungen und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden.)

Potsdam, den 16. Februar 2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zum 6. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Brieselang) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 12.06.1996, 1. Änderungsbeschluss vom 01.07.1996, 2. Änderungsbeschluss vom 28.02.1997, 3. Änderungsbeschluss vom 02.09.1998, 4. Änderungsbeschluss vom 05.04.2001 und 5. Änderungsbeschluss vom 16.01.2008 festgestellte Bodenordnungsgebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Bornimer (Lennésche) Feldflur“
Aktenzeichen/Verfahrens-Nr.: 1/001/F

wird gemäß § 8 (2) des FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land:	Brandenburg
Stadt:	Potsdam
Gemarkung:	Bornim
Flur:	9
Flurstück:	935

Die Flächengröße des zugezogenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 175 m².

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land: Brandenburg
Stadt: Potsdam
Gemarkung: Bornim
Flur: 9
Flurstück: 937

Die Flächengröße des ausgeschlossenen Flurstücks beträgt lt. Liegenschaftskataster 7 851 m².

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 899 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 zum ausgelegten Änderungsbeschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1: 50 000 dargestellt. Das hinzugezogene Flurstück ist auf der als Anlage 2 beigefügten Gebietskarte rot gekennzeichnet und das ausgeschlossene Flurstück ist auf der als Anlage 3 beigefügten Gebietskarte blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

**Stadtverwaltung Potsdam
Bereich Umwelt und Natur
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14461 Potsdam**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichts- und Gebietskarten im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen

Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Bornimer (Lenné-sche) Feldflur“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheidet aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für das ausgeschlossene Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786)
⁴ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG/§ 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, den 21.01.2009

Im Auftrag

Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlagen

Übersichtskarte und Gebietskarten ausgelegt gem. Ziffer 2 dieses Beschlusses

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 05. März 2008, hier eingegangen am 08. Dezember 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1501: Potsdam Süd - Nesselgrund) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 55 (GB-Blatt 14587), 50 (GB-Blatt 5448), 34 (GB-Blatt 10991) und 57 (GB-Blatt 5448) der Flur 30 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1018 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungs-

gesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

3. Oktober 1990 genutzt und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 19. Dezember 2008

Im Auftrag

(Grunenberg)

Nachweis über den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung zum Az. 09.53 - 1018

gemäß § 6 Absatz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435)

Bekanntmachung mit der Ausgabe des amtlichen Bekanntmachungsblatts (siehe Anlage)

am

Bekanntmachung mit der Ausgabe des periodischen Druckwerks (siehe Anlage)

am

Bekanntmachung durch Aushang
(in Gemeinden und Ämtern mit bis zu 10.000 Einwohnern möglich)

Tag des Anschlags:

Unterschrift:

Tag der Abnahme:

Unterschrift:

(Dienstsiegel)

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Stadt Potsdam

Die Firma VNG - Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7 in 04347 Leipzig, hat mit Datum vom 05. März 2008, hier eingegangen am 08. Dezember 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Kabels (STK 1502: Nesselgrund - KV Michendorf) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 57 (GB-Blatt 16420), 34 (GB-Blatt 10991), 50 (GB-Blatt 16420), 48 (GB-Blatt 14319), 33 (GB-Blatt 14319) und 62 (GB-Blatt 14319) der Flur 30 in der Gemarkung Potsdam in der Stadt Potsdam gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1019 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzt und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 29. Januar 2009

Im Auftrag

(Grunenberg)

Nachweis über den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung zum
Az. 09.53 - 1019

gemäß § 6 Absatz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435)

- Bekanntmachung mit der Ausgabe des amtlichen Bekanntmachungsblatts (siehe Anlage)

am

- Bekanntmachung mit der Ausgabe des periodischen Druckwerks (siehe Anlage)

am

- Bekanntmachung durch Aushang
(in Gemeinden und Ämtern mit bis zu 10.000 Einwohnern möglich)

Tag des Anschlags:

Unterschrift:

Tag der Abnahme:

Unterschrift:

(Dienstsiegel)

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Golm

Der Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Golm lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft zur Mitgliederversammlung ein.

Termin: Freitag, 27. März 2009
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Gaststätte „Zum Schaffner“, am Bahnhof Golm

Tagesordnung:

- TOP 1 Feststellung der Anwesenheit der Jagdgenossen (Landeigner) mit Ausweisung der Flächen in einer Anwesenheitsliste und Unterschriften
TOP 2 Eröffnung durch den amtierenden Vorstand mit Bekanntgabe der Versammlungsleitung
TOP 3 Rechenschaftslegung für die geleistete Arbeit für den zurückliegenden Berichtszeitraum
TOP 4 Kassenbericht mit Prüfbericht des Steuerbüros
TOP 5 Erfüllung der Abschlusspläne, Wildschäden und biotopverbessernde Maßnahmen durch den Obmann der Pächtergemeinschaft

- TOP 6 Diskussion über die abgegebenen Berichte und in Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes
TOP 7 Bekanntgabe der zur Wahl vorgeschlagenen Personen Vorsitzender, 2 Beisitzer (auch Stellvertreter), Kassenswart, Schriftführer
TOP 8 Durchführung der Wahl zum neuen Vorstand
TOP 9 Schlusswort

Gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Golm wird die Einladung hiermit und durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam ortsüblich bekannt gemacht.

Golm, 10.02.2009

Der Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Potsdam Nord

Die Jagdgenossenschaft Potsdam Nord lädt alle Jagdgenossen (Landeigentümer) von bejagbaren Flächen der Landeshauptstadt Potsdam, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk oder einer anderen Jagdgenossenschaft gehören, am 24.03.2009 um 18 Uhr im Bürgerhaus Bornim, Potsdamerstr. 90 zur Jagdgenossenschaftsversammlung ein.

Ein Eigentumsnachweis (Kopie Grundbuchauszug) ist vorzulegen!

Tagesordnung:

1. Begrüßung/ Protokoll 2008/09
2. Rechenschaftsbericht und Informationen zum Jagdjahr 2008-2009
3. Bericht der Jagdpächter

4. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
5. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft
6. Beschluss zum Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen nach § 8 Abs.2 ,Satz e, g der Satzung der Jagdgenossenschaft Potsdam Nord
7. Berichtigung der Satzung
8. Verschiedenes

Der Vorstand
i.A. M. Sonnenberg



Jubilare März 2009



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

04. März 2009	Frau	Lieschen Schneider
06. März 2009	Frau	Erna Meyer Zu Heringdorf
07. März 2009	Frau	Pelagia Große
08. März 2009	Frau	Elisabeth Konietzko
	Frau	Irmgard Löchel
	Frau	Erika Wolter
09. März 2009	Frau	Alice Maaske
10. März 2009	Frau	Lieschen Krüger
17. März 2009	Frau	Marta Schmitz
25. März 2009	Frau	Martha Eisenhardt
	Frau	Annemarie Kulbe
28. März 2009	Frau	Ilse Opolka
	Herr	Kurt Dombrowski
29. März 2009	Herr	Friedrich Wiedenbohm
30. März 2009	Frau	Klara Thiel

102. Geburtstag

08. März 2009	Frau	Ruth Barein
---------------	------	-------------

103. Geburtstag

17. März 2009	Frau	Frieda Kraatz
---------------	------	---------------

60. Ehejubiläum

12. März 2009	Eheleute Paul und Elfriede Klein
---------------	----------------------------------

65. Ehejubiläum

11. März 2009	Eheleute Gerhard und Hanni Kemnitz
---------------	---------------------------------------